

Heilberufsgesetz (Nordrhein-Westfalen)

Aufgaben der Kammer

In diesem fast 120 Paragraphen großen Gesetz ist geregelt wie Heilberufekammern arbeiten und welche Strukturen sie haben. Die ganzen Paragraphen beschreiben, wie sich die Kammer zusammensetzt, welche Funktionen es gibt, wie man wählt, »wer mit wem Freundschaft schließen muss, damit er einen schönen Posten bekommt«, wie man Geld eintreibt und natürlich, wie man jemanden sanktioniert und juristisch in die Enge treiben kann, wenn er sich nicht daran hält oder nicht damit einverstanden ist.

Nur ein einziger Paragraph beschäftigt sich mit den Aufgaben der Kammer.
Das ist in Nordrhein-Westfalen §6.

Berufliche Belange, Berufsinteressen bzw. **Angelegenheiten, die die Berufsausübung betreffen**, sind z. B. Pflegemaßnahmen, Hygienemaßnahmen, Ausbildungsrichtlinien, Prüfungsrichtlinien, Zulassungen, Fortbildungen usw.

Alle beschriebenen Aufgaben beziehen sich nur auf diese beruflichen Belange und dann ausschließlich auf das Segment der examinierten Pflegekräfte.

Wichtig zu wissen: Lohn und Gehalt, Personalstärke auf Station, genereller Mangel an Pflegekräften, Finanzierung im Gesundheitswesen usw. gehören grundsätzlich nicht dazu.

Das sind keine Themen, die mit den beruflichen Belangen in Verbindung stehen. **Die Kammer beschäftigt sich nur mit den Inhalten der beruflichen Tätigkeit, nicht mit den Bedingungen, unter denen man diesen Beruf ausübt!** Zu diesen Bedingungen und zu allgemeinpolitischen Themen darf die Kammer sich nicht äußern. Zu den hier beschriebenen Aufgaben darf die Kammer nur in gutachterlicher und beschreibender Weise Stellungnahmen abgeben. Das gilt auch, wenn sie in irgendwelchen Gremien sitzt oder zu Gesetzesänderungen Stellung nimmt. Da die Kammer eine staatlich angeordnete (Selbst-)Verwaltung ist, kann sie keine Forderungen stellen.

Eine Verwaltung ist keine Interessenvertretung!

Das vollständige Gesetz kann unter <https://recht.nrw.de> eingesehen werden, was auch als Quelle diente.



Heilberufsgesetz (HeilBerG) Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Mai 2000

§ 6

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben - insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen - und mit den Beteiligten abzustimmen,
6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen; hierzu können sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,
10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,



12. an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über den Europäischen Berufsausweis vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230),

13. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,

14. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen, die den Aufgabenbereich der Kammern betreffen, zu äußern; sie können die Kammern an der Willensbildung im Gesundheits- und im Veterinärwesen beteiligen.

(3) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden. Soweit für die Begutachtung von Behandlungsfehlern erforderlich, werden Angehörige anderer Heilberufskammern hinzugezogen.

(4) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

(5) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechterparitätische Besetzung an.

